

Betriebserlaubnis

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder benötigt der Träger eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII, die vom LWL-Landesjugendamt des LWL erteilt wird. Die Betriebserlaubnis oder ihre Änderung ist vom Träger beim Landesjugendamt zu beantragen, das entsprechende Formulare und Ausfüllhilfen zur Verfügung stellt (s. u.).

Im Vorfeld des Antragsverfahrens ist es sowohl bei der Neugründung einer Einrichtung als auch bei einer Veränderung des Angebots sinnvoll, das Landesjugendamt rechtzeitig über Konzeption, Belegung und Betriebsform zu informieren und dies mit den entsprechenden Ansprechpartner*innen abzustimmen. Dazu stehen die jeweils örtlich zuständigen Fachberater*innen des LWL zur Verfügung. Darüber hinaus bieten auch die Referent*innen des DRK-Landesverbands Westfalen Lippe e.V. Informationen und Beratung rund um das Thema Betriebserlaubnis (Kontaktaten siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) an.

Nach einem entsprechenden Antrag des Trägers erfolgt eine Prüfung, die sich an den Erfordernissen des Kindeswohls ausrichtet. Wenn die grundsätzliche Eignung des Trägers vorliegt, ist die Erlaubnis zu erteilen, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Absatz 2, SGB VIII).

Die Themen Kindeswohl und Beschwerdemanagement werden in den Kapiteln **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

näher ausgeführt.

Der Träger erhält die Betriebserlaubnis in Form eines schriftlichen Bescheids, der u.a. die folgenden rechtsverbindlichen Vorgaben zum Betrieb der Kindertageseinrichtung festlegt:

- die Zahl und das Alter der zu betreuenden Kinder (aufgeteilt in U3 und Ü3 Kinder)
- den Personaleinsatz und die persönliche Eignung
- die Angebotsformen und die pädagogischen

Die Betriebserlaubnis kann versagt, mit Auflagen versehen oder widerrufen werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die das Wohl der zu betreuenden Kinder gefährden.

Antragsverfahren für die Betriebserlaubnis

Für die Beantragung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) müssen die folgenden Unterlagen beim Landesjugendamt schriftlich eingereicht werden. Zur Ausfüllung der Formulare müssen die jeweils aktuellen Schlüsselverzeichnisse des LWL genutzt werden. Diese verschlüsseln beispielsweise die Ausbildungsart bzw. die Position der jeweiligen Fachkraft.

- **Antragsformular**

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/6b/00/6b00ad48-f8be-4471-9e1c-f125c29b119d/2020-07-28_lwl-lja_antrag-auf-betriebserlaubnis_ab-01082020.xlsx

Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

Hinweis zum Antragsverfahren auf Betriebserlaubnis zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §45 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - eine Orientierung für die Praxis - Überarbeiteter Stand März 2016

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/25/3d/253d68c9-3470-47cd-afc1-f4733571ac0c/16_antragsverfahren_zur_erteilung_einer_betriebserlaubnis.pdf

Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

- **Personalbögen** für alle Mitarbeiter*innen

Ab dem 1. März 2019 sind Personalmeldungen nicht mehr in Papierform, sondern über das KiBiz.web-Modul "Personalübersicht" vorzunehmen.

Schlüsselverzeichnis für das Ausfüllen der Formulare

Link: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/99/20/9920c189-bc12-4a5f-83e8-5f51f0b9fb51/2020-07-28_lwl-lja_schlüsselverzeichnis_ab-01082020.pdf

(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

- beruflicher Werdegang der Leitung
- beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses und der staatlichen Anerkennung der Ausbildung der Leitung
- Beschreibung der räumlichen Situation und vermasste Grundrisse der Räume, Gebäudeschnitt mit Nutzungskonzept, sowie ein Lageplan des Gebäudes
- pädagogische Konzeption der Einrichtung
- Wirtschaftsplan
- Genehmigung der Nutzungsänderung durch die zuständige Bauaufsicht inklusive Brandschutzkonzept
- Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes
- Stellungnahme des DRK-Spitzenverbandes in Westfalen Lippe e.V.
- Stellungnahme des Jugendamtes

Meldewesen und Meldepflichten

Der Träger einer Einrichtung ist zu normierten Meldungen an das Landesjugendamt gemäß § 47 Abs.1 SGB VIII verpflichtet. Jeweils jährlich erfolgt die Meldung über den Meldebogen zu der Anzahl der belegten Plätze zum vorgegebenen Stichtag am 1.März des laufenden Kindergartenjahres. Dieser Meldebogen wird in digitaler Form per KiBiz.web über die örtlichen Jugendämter an das Landesjugendamt übermittelt. Sobald eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, werden dem Träger entsprechende Zugangsdaten zu KiBiz.web mitgeteilt.

Hinweise zum Meldebogen bei KiBiz.web:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/ed/0f/ed0ffb5c-faeb-4ee8-9d40-79c011dd94fc/140204_hinweise_zum_ausfuellen_meldebogen.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

Dem LWL-Landesjugendamt sind darüber hinaus zeitnah über das örtliche Jugendamt und den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. folgende Veränderungen zu melden:

- Wechsel in der Leitung
- Personalwechsel
- Veränderungen in der personellen Besetzung
- Eintrag im erweiterten Führungszeugnis eines Mitarbeitenden
- Veränderung der Belegungsstruktur, des Betreuungsumfangs und der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder
- Umzug oder Schließung der Einrichtung
- Wechsel der Trägerschaft
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (Unfälle, Straftaten, Todesfälle in der Einrichtung)
- Änderungen der Zweckbestimmung der Einrichtung
- Änderungen der räumlichen Situation bzw. deren Nutzung

Ausnahmegenehmigungen

Im Einzelfall sind befristet und in fachlich vertretbarem Rahmen Ausnahmeregelungen von der Betriebserlaubnis möglich. Diese Ausnahmegenehmigungen für befristete Übergangslösungen zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs beziehen sich in der Regel auf Platzüberschreitungen und erfordern eine schriftliche Genehmigung durch das Landesjugendamt. Hierzu stellt der Träger einen formlosen Antrag unter Angabe der Gründe, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen, und benennt dafür:

- die Zahl der zusätzlich erforderlichen Plätze
- die vorgesehene Dauer der Ausnahmeregelung
- die dafür vorgesehene Personalbesetzung in der Einrichtung

Die Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt wird schriftlich erteilt.

Link zum Antragsformular:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/ca/14/ca1417dc-9117-47cd-b999-f74d96a73d5d/2018-06-07_lwl-lja_antrag_platzzahlueberschreitung.xlsx

(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)